

**120/0071/2023**

Sachbearbeiter: Abteilung 120  
Uwe Schmidt  
Az:  
Datum: 14.07.2023

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit	Abstimmung
----------------	----------------	---------------	------------

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Prostituiertenschutzgesetz - Verlängerung für den Zeitraum 2022 bis 2026**

### **Beschlussvorschlag:**

Die für die Jahre 2020 und 2021 mit dem Landkreis Darmstadt-Dieburg geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme von Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) wird für den Zeitraum 2022 bis 2026 nach Maßgabe des als Anlage beigefügten modifizierten Textentwurfs verlängert.

### **Begründung:**

Zum 01.07.2017 ist das Prostituiertenschutzgesetz in Kraft getreten. Am 23.01.2018 hat die Hessische Landesregierung die „Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für den Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes“ (ProstSchGZustV) beschlossen. Diese trat am 14.02.2018 in Kraft.

In § 1 Abs. 2 der Verordnung ist geregelt, dass der Landrat als Kreisordnungsbehörde Aufgaben, die nach § 1 Abs. 1 ProstSchGZustV dem Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde obliegen, durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung in seine Zuständigkeit übernehmen kann.

Von dieser Möglichkeit wurde durch Abschluss einer Vereinbarung nach entsprechender Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung für die Jahre 2020 und 2021 Gebrauch gemacht. Siehe insoweit Beschluss zur Nummer 310/0012/2019.

Der Landkreis hatte bereits im Januar 2022 eine Verlängerung für die Jahre 2022 bis 2026 übermittelt. Siehe hierzu den Beschluss zur Nummer 310/0058/2021. Dieser Vertragsentwurf wurde allerdings zur gleichen Zeit dem Kreistag vorgelegt und anschließend hinsichtlich des Jahresbeitrages von 2.000,00 € auf 3.191,47 € angepasst. Damit entstehen für die gesamte Laufzeit Kosten von 15.957,35 €. Im Rahmen einer Bürgermeisterdienstversammlung am 23.11.2022 wurde über dieses weitere Vorgehen abgestimmt.

Auch die angepasste Verlängerung der Vereinbarung erscheint insbesondere vor dem Hintergrund sinnvoll, dass beim Landkreis deutlich mehr Erfahrung mit der Umsetzung des Gesetzes gegeben ist und die Aufgabe durch eigenes Personal der Stadt Groß-Umstadt wohl kaum zu den anfallenden Kosten von 3.191,47 € erledigt werden könnte.